

## **Antrag**

**der Abg. Karl Zimmermann u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Glücksspielaufsicht in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie die derzeitige Situation auf dem Glücksspielmarkt in Baden-Württemberg im Hinblick auf illegale Glücksspielaktivitäten ist;
2. welche Maßnahmen derzeit in Baden-Württemberg von der Glücksspielaufsicht eingesetzt werden, um gegen in Deutschland illegale (Online-)Glücksspielanbieter vorzugehen;
3. wie die Landesregierung zu dem Vorschlag der Einrichtung einer länderübergreifenden zuständigen Aufsichtsbehörde (Anstalt öffentlichen Rechts) für den Online-Bereich des Glücksspiels steht und welche Kriterien bei der Auswahl des Sitzes einer solchen Anstalt angelegt werden sollten;
4. wie der aktuelle Stand der Umsetzung der Geldwäscherichtlinien in Baden-Württemberg ist, wem die geldwäscherechtliche Beaufsichtigung im Glücksspielbereich obliegt und welche Angebote unter diese Aufsicht fallen und was die Aufsicht konkret beinhaltet;
5. welche Maßnahmen vom Glücksspielkollegium, dessen Vorsitz Baden-Württemberg innehat, unternommen werden, um bundesweit gegen in Deutschland illegale Glücksspielanbieter vorzugehen;
6. ob es konkrete Planungen für eine Regelung für die Sperrung von Internetseiten mit in Deutschland nicht erlaubnisfähigen Glücksspielangeboten gibt (IP-Blocking);
7. ob Maßnahmen zur Unterbrechung von Zahlungsströmen zur Abwicklung nicht erlaubnisfähiger Glücksspielangebote (Payment Blocking) durchgeführt wurden und mit welchem Erfolg;

8. wie der aktuelle Stand zur Erarbeitung von Optionen für eine Regulierung von Online-Casino-Angeboten ist.

31.07.2019

Zimmermann, Hagel, Hockenberger, Klein, Lorek CDU

### Begründung

Die Konferenz der Staats- und Senatskanzleien hat in ihrer Konferenz am 6. Juni 2019 ein „Eckpunktepapier für eine gemeinschaftliche glücksspielrechtliche Anschlussregelung der Länder ab 1. Juli 2021“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Hierin wird unter anderem die Schaffung einer zentralen Stelle (bspw. Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder) beschrieben. Das Eckpunktepapier beinhaltet weitere Punkte, die als Diskussionsgrundlage für den weiteren Prozess um die Verhandlungen im Glücksspielwesen gelten. Dem Vernehmen nach hat man sich bereits in der Konferenz der Staats- und Senatskanzleien am 21. Februar 2019 unter anderem darauf verständigt, die politischen Gespräche über eine gemeinschaftliche Anschlussregelung zum Glücksspielstaatsvertrag ab dem 1. Juli 2021 mit dem Ziel einer Gesamtverständigung fortzusetzen. Es bestünde Einigkeit darüber, dass eine länderübergreifende Zentralisierung von Zuständigkeiten für den Vollzug im Onlinebereich zur Unterbindung illegaler Glücksspielangebote angestrebt werden sollte und alle damit verbundenen inhaltlichen Aspekte einschließen, bspw. Vorgehen gegen illegale Online-Werbung, Maßnahmen gegen Provider und Einwirkungen auf die Beteiligten am Zahlungsverkehr (Payment-Blocking). Da die illegalen Glücksspielangebote in Deutschland nicht unterbunden werden, ist eine zeitnahe Realisierung von Maßnahmen geboten.

Die derzeitige Struktur der Glücksspielaufsichten durch die zuständigen Behörden in den einzelnen Ländern erschwert ein einheitliches Vorgehen beim Vollzug gegen aktive illegale Anbieter in Deutschland. Die Schaffung einer länderübergreifenden zuständigen zentralen Stelle könnte geeignet sein, einen bundesweit einheitlichen Vollzug im Online-Bereich zu fördern. Da es schwer ist, die illegalen Glücksspielangebote in Deutschland zu unterbinden, ist eine zeitnahe Realisierung von Maßnahmen geboten.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. August 2019 Nr. 2-0141.5/16/6742 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie die derzeitige Situation auf dem Glücksspielmarkt in Baden-Württemberg im Hinblick auf illegale Glücksspielaktivitäten ist;*

Zu 1.:

Die Länder haben MECN (Media & Entertainment Consulting Network) beauftragt, den Markt für illegale Online-Casino-Spiele in Deutschland zu beobachten. Diese Daten, die auf Schätzungen beruhen, fließen, ebenso wie Mitteilungen zum

Sportwettsteuererwerb der Steuerbehörden auf Grundlage von § 26 Rennwett- und Lotteriegesez und Mitteilungen der Länder zu den Lotteriegesezschaften, Spielbanken u. a. in die Analyse, die das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Auftrag der Länder durchführt und im Jahresreport der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder offenlegt, mit ein. Eine Differenzierung nach Ländern erfolgt dabei jedoch nicht. Die baden-württembergische Glücksspielaufsicht selbst führt auf das Land bezogen keine vergleichbare Datenerhebung und -analyse durch. Aus diesem Grund kann keine auf Baden-Württemberg allein bezogene Aussage zur Situation des illegalen Glücksspielmarktes gemacht werden.

Das im Land für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels zuständige Referat 86 des Regierungspräsidiums Karlsruhe führt jedoch eine Verfahrensstatistik, der entnommen werden kann, gegen wie viele illegale Anbieter im Land vorgegangen worden ist. Der Betrieb von Wettvermittlungsstellen wurde in Baden-Württemberg in keinem Fall förmlich geduldet. In diesem Zusammenhang muss jedoch beachtet werden, dass gegen illegale Wettvermittlungsstellen zurzeit nicht vorgegangen wird, wenn keine materiellen Verstöße vorliegen, um keine verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu provozieren, die zur Aussetzung des Sofortvollzuges führen, aber in der Sache dann bei Gericht ruhen.

Derzeit sind nach Kenntnis des Regierungspräsidiums Karlsruhe 854 Wettvermittlungsstellen im Land ansässig. Im langjährigen Mittel bearbeitet das zuständige Referat ca. 100 Meldungen über materielle Rechtsverstöße pro Jahr. Zurzeit sind 72 Verfahren bei Gerichten anhängig.

Der deutsche Glücksspielmarkt hatte laut Jahresreport 2017<sup>1</sup> – gemessen am Bruttospielertrag<sup>2</sup> – ein Gesamtvolumen von 14.173 Mio. Euro. Auf den regulierten Markt entfiel ein Anteil von 10.989 Mio. Euro (78 %) und auf den Schwarzmarkt, zu dem auch der Bereich der Sportwetten noch gehört, ein Anteil von 3.184 Mio. Euro (22 %). Im Vergleich zum Vorjahr kommt dies einer Steigerung von insgesamt rund 783 Mio. Euro (+6 %) gleich, wobei der regulierte Markt um 157 Mio. Euro (+1 %) und der Schwarzmarkt um 626 Mio. Euro (+24 %) gewachsen ist. Im Jahr 2017 haben sich erneut drei Prozentpunkte des Marktes in Richtung Schwarzmarkt verschoben.

Der Schwarzmarkt beinhaltet die folgenden Segmente:

- private Sport- und Pferdewetten im stationären und im Online-Vertrieb,
- Online-Casino,
- Online-Poker und
- Online-Zweitlotterien<sup>3</sup>.

Vom Report nicht umfasst sind Geldspielgeräte und andere ordnungswidrige Spielmedien in der sogenannten illegalen Sekundäraufstellung (z. B. Wettbüros, Sportbistros, Scheinspielhallen, Spielcafés etc.).

Viele der privaten Glücksspielveranstalter des Schwarzmarktes bieten im Online-Vertrieb mehrere Segmente gleichzeitig an. Es gibt aber auch Anbieter, die ausschließlich auf ein Segment spezialisiert sind.

Die höchsten Marktanteile am Schwarzmarkt im Umfang von insgesamt 3.184 Mio. Euro haben die Segmente Online-Casino mit 1.760 Mio. Euro (55 %) und private Sport- und Pferdewetten mit 1.027 Mio. Euro (32 %). Daneben tragen Online-Zweitlotterien mit 279 Mio. Euro (9 %) und Online-Poker mit 118 Mio. Euro (4 %) zum Schwarzmarkt bei. Das stärkste Wachstum ist im Segment Online-Casino mit 469 Mio. Euro (+36 %) und bei den privaten Sport- und Pferdewetten mit 183 Mio. Euro (+22 %) zu verzeichnen.

<sup>1</sup> Der Jahresreport 2018 liegt noch nicht vor.

<sup>2</sup> Bruttospielertrag = Spieleinsätze abzüglich Gewinnauszahlungen

<sup>3</sup> Zweitlotterien = Wetten auf den Ausgang der Ziehung Lotto 6aus49

Für weitere Einzelheiten wird auf den Jahresreport der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder 2017 verwiesen. Dieser ist über den Link <https://innen.hessen.de/buergerer-staat/gemeinsame-geschaefsstelle-gluecksspiel/evaluierung-ggs> abrufbar.

2. *welche Maßnahmen derzeit in Baden-Württemberg von der Glücksspielaufsicht eingesetzt werden, um gegen in Deutschland illegale (Online-)Glücksspielanbieter vorzugehen;*

Zu 2.:

Das Land Baden-Württemberg geht gemeinsam mit den anderen Bundesländern koordiniert gegen illegales Online-Glücksspiel vor. Die in der Länder-Arbeitsgemeinschaft Aufsicht (AG Aufsicht) vertretenen Aufsichtsbehörden der Länder haben das Vorgehen gegen die wichtigsten Anbieter untereinander abgestimmt, sodass nicht jedes Land gegen alle Anbieter vorgeht, sondern die Aufgabe arbeitsteilig wahrgenommen wird. Die Aufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg hat in diesem Rahmen zurzeit ca. 30 Gerichtsverfahren in erster und zweiter Instanz anhängig, bei denen die betroffenen Anbieter gegen die Untersagung ihres Angebotes und gegen Vollstreckungsmaßnahmen klagen. In zwei Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz die Untersagungsverfügungen zwischenzeitlich bestätigt. Die Untersagung beinhaltet regelmäßig auch ein Verbot, für das untersagte Angebot zu werben.

3. *wie die Landesregierung zu dem Vorschlag der Einrichtung einer länderübergreifenden zuständigen Aufsichtsbehörde (Anstalt öffentlichen Rechts) für den Online-Bereich des Glücksspiels steht und welche Kriterien bei der Auswahl des Sitzes einer solchen Anstalt angelegt werden sollten;*

Zu 3.:

Da Online-Glücksspiele in der Regel bundesweit abrufbar sind, kann der Vollzug durch eine Zentralisierung der Aufgabenwahrnehmung gestärkt werden. Dies kann sowohl im Wege einer Aufgabenzuschreibung nach § 9 a Glücksspielstaatsvertrag durch Schaffung einer neuen länderübergreifenden Zuständigkeit als auch durch Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgen. Die Vorteile einer solchen Zentralisierung sind vor allem:

- Spezialisierung der zentral zuständigen Stelle auf die Aufgabe und den Vollzug von Maßnahmen,
- Einheitliches Vorgehen gegen illegale Angebote,
- Bündelung von Spezialisten an einer Stelle und
- Wirtschaftlichkeit, da nicht in jedem Land die für die Aufgabenwahrnehmung benötigte Infrastruktur bereitgehalten werden muss.

Bei beiden Modellen muss zwingend das Demokratieprinzip beachtet werden, d. h. der Einfluss der einzelnen Länder auf die Entscheidungen der zentral zuständigen Stelle muss sichergestellt sein, zumal das Glücksspielrecht als originäres Sonderpolizeirecht in der Zuständigkeit der Länder liegt und verbleiben muss. Bei den länder einheitlichen Verfahren ist dies über das Glücksspielkollegium sichergestellt. Die Einflussmöglichkeiten der beteiligten Länder auf das Handeln der Anstalt des öffentlichen Rechts hängen von der konkreten rechtlichen und faktischen Ausgestaltung der Organe der Anstalt und ihrer Willensbildung ab. Unzulässig wäre es, wenn die Geschäftsführung völlig unabhängig von Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen der Länder agieren könnte. Wie die Einflussnahme der Länder gewährleistet werden kann, ohne die Anstalt zu sehr in ihrer Eigenständigkeit einzuschränken, muss sorgfältig austariert werden.

Gegenüber einem länder einheitlichen Verfahren hat die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts den Vorteil, dass sie selbst Dienstherr für das benötigte Personal wäre mit der Folge, dass die in Behörden gängige Personalrotation und der einhergehende Verlust von Spezialwissen vermieden, zumindest aber eingeschränkt werden könnte. Die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist

jedoch im Vergleich zur Festschreibung einer weiteren ländereinheitlichen Zuständigkeit wesentlich aufwendiger und wäre nicht kurzfristig umzusetzen.

Bei der Auswahl des Sitzes für eine Anstalt, der insbesondere die Bekämpfung des illegalen Online-Glücksspiels übertragen werden soll, sollten folgende Kriterien angesetzt werden:

- In dem Land sollten keine Unternehmen ansässig sein, die für Anbieter der illegalen Angebote wichtige Dienstleistungen erbringen, wie beispielsweise die Hersteller der Technik und Programme für die angebotenen Spiele.
- Für die Anstalt wird Personal benötigt, insbesondere auch IT-Spezialisten. Die Lage sollte so ausgewählt werden, dass damit zu rechnen ist, dass auch qualifiziertes Personal gewonnen werden kann.

*4. Wie der aktuelle Stand der Umsetzung der Geldwäscherichtlinien in Baden-Württemberg ist, wem die geldwäscherechtliche Beaufsichtigung im Glücksspielbereich obliegt und welche Angebote unter diese Aufsicht fallen und was die Aufsicht konkret beinhaltet;*

Zu 4.:

Die Richtlinie 2018/843 (Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie) wurde noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Die bereits erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2015/849 (Vierte Geldwäscherichtlinie) hat für den Bereich des Glücksspiels u. a. zu einer Erweiterung des Kreises der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) geführt: Ursprünglich galten nur Spielbanken sowie Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel im Internet als Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG. Nunmehr unterfällt der gesamte Glücksspielbereich grundsätzlich der nationalen Geldwäscheprävention, sofern keine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstaben a) bis d) GwG, wie z. B. für Spielhallen, einschlägig ist.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG bezüglich der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen ist gemäß § 50 Nr. 8 GwG i. V. m. § 47 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) das Regierungspräsidium Karlsruhe. Einzelheiten zu Art und Umfang der Aufsichtstätigkeit ergeben sich aus §§ 51 ff. GwG. Danach kann das Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für die Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten treffen. Hierzu zählen insbesondere auch Vor-Ort-Kontrollen, welche sich in Anbetracht der beträchtlichen Ausweitung der Zahl der Verpflichteten als sehr personalintensiv darstellen. Im Falle von Zuwiderhandlungen besteht die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen. Zudem besteht die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, Geldwäscheverdachtsmeldungen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zuzuleiten sowie den Verpflichteten nach dem GwG regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG zur Verfügung zu stellen. Diese wurden zuletzt nach Anpassung des GwG zwecks Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie durch die Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder überarbeitet und die Neufassung dieser Hinweise den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG zur Verfügung gestellt.

Bei erlaubten Anbietern wird darauf geachtet, dass Konzepte zur Geldwäscheprävention sowie Risikoanalysen vorgelegt und regelmäßig aktualisiert werden.

Auch wird Wert daraufgelegt, dass ein Geldwäschebeauftragter benannt wird und dieser seine Aufgaben wahrnimmt.

Entsprechend § 51 Absatz 9 GwG sind die Aufsichtstätigkeiten zu dokumentieren und dem Bundesfinanzministerium jährlich in Form einer Statistik zu übermitteln.

5. welche Maßnahmen vom Glücksspielkollegium, dessen Vorsitz Baden-Württemberg innehat, unternommen werden, um bundesweit gegen in Deutschland illegale Glücksspielanbieter vorzugehen;

Zu 5.:

Das Glücksspielkollegium hat angesichts der Vielzahl der im Internet aktiven Anbieter die Notwendigkeit erkannt, die Kräfte der Länder zu bündeln und arbeitsmäßig sowie koordiniert gegen illegale Anbieter vorzugehen. Zu diesem Zweck wurde die unter Ziffer 2 erläuterte AG Aufsicht ins Leben gerufen, an der Vertreter der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden aber auch des nachgeordneten Bereichs teilnehmen. Den Vorsitz hatte Baden-Württemberg zunächst zusammen mit Thüringen, dann mit Niedersachsen inne.

Die AG Aufsicht hat zunächst Leitlinien für das Vorgehen gegen illegale Anbieter ausgearbeitet, um einen möglichst einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Auf deren Basis wurde dann auf der Grundlage der Erkenntnisse zu den Anbietern von der Gemeinsamen Geschäftsstelle eine Rankingliste aufgestellt, für die u. a. die Werbeausgaben, der Bruttospielertrag und – soweit bekannt – die Besucherzahlen auf Internetseiten herangezogen wurden. Unter den Ländern wurden anschließend die Anbieter, die auf den vordersten Plätzen der Rankingliste lagen, aufgeteilt. Ziel war es am Anfang, dass mehrere Länder gegen einen Anbieter vorgehen, sodass es uninteressant für ihn wird, sein Angebot in ganz Deutschland zu verbreiten. Zwischenzeitlich wird verstärkt mit Ermächtigungen gearbeitet, sodass ein Land auch im Namen weiterer Länder Verfahren gegen illegale Anbieter einleitet und durchführt.

Auch illegale Anbieter sind darauf angewiesen, ihr Angebot bekannt zu machen und werben daher teilweise sehr intensiv im Fernsehen.

Da die Zuständigkeit zur Untersagung dieser Werbung nicht bei den Glücksspielaufsichten liegt, sondern bei den Landesmedienanstalten, wurde Kontakt zu diesen aufgenommen und das Vorgehen abgesprochen. Am 20. Oktober 2015 wurden Gemeinsame Leitlinien zur Zusammenarbeit bei der Aufsicht über Glücksspielwerbung im privaten Rundfunk und Telemedien privater Anbieter geschlossen. Auf der Basis dieser Absprache konnte beispielsweise die Werbung für Lottoland untersagt werden. Es finden regelmäßige Treffen zwischen Glücksspielkollegium und den Landesmedienanstalten zum Informationsaustausch und zum Festlegen eines gemeinsamen Vorgehens statt.

Das Glücksspielkollegium führt des Weiteren regelmäßig Gespräche mit dem Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW e.V.), um diesen für die Anliegen der Aufsichten zu sensibilisieren. Um Werbung für illegale Anbieter zu verhindern, werden ähnliche Gespräche auch mit dem Deutschen Fußballbund geführt.

Das Glücksspielkollegium ist in das ländereinheitliche Verfahren zur Unterbindung von Zahlungsströmen eingebunden. Die für die Zahlungsunterbindung zuständige Behörde des Landes Niedersachsen stimmt mit diesem das Vorgehen und insbesondere auch Untersagungsverfügungen ab.

Mit Blick auf den zukünftigen Staatsvertrag hat das Glücksspielkollegium eine AG Regulierung ins Leben gerufen, um Vorschläge zur Verbesserung des Vollzugs gegen illegale Anbieter auszuarbeiten. Auch hier führt Baden-Württemberg den Vorsitz.

Durch den Austausch von Informationen unterschiedlichster Art, beispielsweise über neue Erscheinungsformen von Glücksspiel, erfolgreiche Vollstreckungsmaßnahmen, Urteile u. ä., unterstützen sich die Mitglieder des Glücksspielkollegiums gegenseitig. Wertvoll ist auch die Entscheidungssammlung, die von der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder geführt und laufend aktualisiert wird.

6. ob es konkrete Planungen für eine Regelung für die Sperrung von Internetseiten mit in Deutschland nicht erlaubnisfähigen Glücksspielangeboten gibt (IP-Blocking);

Zu 6.:

Im Eckpunktepapier für eine glücksspielrechtliche Anschlussregelung der Länder ab 1. Juli 2021 ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für IP-Blocking enthalten. Das Eckpunktepapier wurde in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Juni 2019 als Diskussionsgrundlage für den weiteren Prozess zur Kenntnis genommen. Ein Regelungsvorschlag liegt bislang nicht vor.

7. ob Maßnahmen zur Unterbrechung von Zahlungsströmen zur Abwicklung nicht erlaubnisfähiger Glücksspielangebote (Payment Blocking) durchgeführt wurden und mit welchem Erfolg;

Zu 7.:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat als zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde gemäß § 9a Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV Maßnahmen mit dem Ziel der Zahlungsunterbindung gegenüber derzeit 19 Zahlungsdienstleistern eingeleitet, seit das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit seinen Leitentscheidungen vom 26. Oktober 2017 (Az.: 8 C 14.16 und 8 C 18.16) die Unionsrechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit des Internetverbots für Online-Glücksspiel uneingeschränkt bestätigt und die Untersagung entsprechender Angebote durch die Glücksspielaufsicht für rechtmäßig erkannt hat. Das BVerwG hat damit die von Anbieterseite in jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen immer wieder genährten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des aufsichtlichen Vorgehens ausgeräumt und für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesorgt. Der Vollzug wurde durch diese höchstrichterlichen Entscheidungen nachhaltig gestärkt.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage vollziehbarer Untersagungsverfügungen gegenüber mehreren Anbietern von unerlaubtem Glücksspiel hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport Maßnahmen zur Zahlungsunterbindung eingeleitet, nachdem festgestellt werden konnte, dass die betreffenden Anbieter ihr Angebot aus dem Ausland weiter betreiben und sich der Befolgung der vollziehbaren Untersagungsverfügung verweigern.

Von den derzeit 19 kontaktierten Zahlungsdienstleistern haben zehn Unternehmen den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel nachweislich eingestellt. Bei drei Anbietern läuft zurzeit ein interner Prüfprozess mit positiver Tendenz. Mit weiteren Anbietern wird noch korrespondiert. Bei fehlender oder nur unzureichender Kooperation sind weitere Maßnahmen, gegebenenfalls bis hin zur Untersagungsverfügung, in Vorbereitung. Eine Untersagungsverfügung ist bereits erlassen worden. Weitere Einzelheiten dazu finden sich unter folgendem Link:

<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/online-casino-niedersachsen-untersagt-erstmalig-zahlungsanbieter-mitwirkung-an-zahlungsverkehr-177732.html>

8. wie der aktuelle Stand zur Erarbeitung von Optionen für eine Regulierung von Online-Casino-Angeboten ist;

Zu 8.:

Im unter Ziffer 6 erwähnten Eckpunktepapier wurden ohne Vorfestlegung die möglichen Alternativen für die Regelung von Online-Casinospielen aufgelistet:

- Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Verbots,
- Verknüpfung von Online-Konzessionen mit staatlichen Spielbanken,
- Schaffung eines staatlichen Monopols,

- Einführung eines Erlaubnismodells für Online-Casinoangebote oder eines
- Opt in/Opt out-Modells in Kombination mit einem der vorstehenden Modelle.

Eine Einigung darüber, welches Modell umgesetzt werden soll, ist bislang noch nicht erfolgt.

Zudem sollen – modellunabhängig – qualitative Vorgaben zur Sicherung von Verbraucher-, Jugend- und Spielerschutz festgeschrieben werden. Zur Bekämpfung und Vermeidung von Spielsucht wollen die Länder neben einer effektiven Besteuerung eine Sonderabgabe schaffen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär